

Schriftliche Anfrage

betreffend **Anzeige bei Gewaltdelikten**

eingereicht von: Betty Konyo, SP und Christa Benz, SP

am: 6. Dezember 2010

Geschäftsnummer: 2010/125

Text und Begründung

In letzter Zeit konnte man verschiedentlich von Vorfällen erfahren, bei denen Mitarbeiter der Stadtpolizei Opfern von Gewaltdelikten im Ausgang abgeraten haben, eine Strafanzeige zu erstatten. Der Fall, der im Stadtanzeiger vom 30. November 2010 geschildert wird, passt in eine Reihe ähnlicher Schilderungen aus privaten Kreisen.

Die Argumente der Stadtpolizisten gegen eine Anzeige sind, dass es eher aussichtslos sei, bei „Aussage gegen Aussage“ genau herauszufinden, was vorgefallen sei, sowie dass wohl Alkohol auf beiden Seiten im Spiel gewesen sei.

Dieses Vorgehen der Stadtpolizei wirft Fragen auf:

1. In wie vielen Fällen hat die Stadtpolizei Winterthur im Jahre 2010 nach der Meldung eines Gewaltdelikt (inkl. Raub) (Anzeige durch das Opfer oder durch Dritte) keine formelle Anzeige aufgenommen (Auswertung der Journale)? Und in wie vielen Fällen (2010) hat das Opfer noch vor Übermittlung der Akten an die Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft den Strafantrag wieder zurückgezogen?
2. Welche Vorgaben hat das Kommando erlassen, nach welchen Kriterien die diensthabenden Funktionäre der Stadtpolizei Winterthur dem Opfer eines Gewaltdelikt raten dürfen oder sollen, keine Anzeige zu erstatten oder den Strafantrag zurückzuziehen,? Wie sieht der Ermessensspielraum der Funktionäre (Einsatzzentrale und Patrouille) diesbezüglich aus?
3. Was unternimmt die Stadtpolizei, damit die Diensthabenden in der Einsatzzentrale und die Polizisten und Polizistinnen an der Front Opfer von Gewaltdelikten vermehrt zu einer Anzeige motivieren?
4. Was unternimmt die Stadtpolizei gegen Funktionäre, die aus Bequemlichkeit oder anderen Gründen versuchen, Opfer von einer Anzeige abzuhalten bzw. dazu überreden, den Strafantrag zurückzuziehen?